

**Promotionsordnung der Universität Heidelberg
der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften**

vom 29. Juli 2015, 29. September 2021 und zuletzt geändert am 20. März 2024

Auf Grund von § 38 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 19. März 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 38 Abs. 4 LHG ihre Zustimmung am 20. März 2024 erteilt.

- § 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion**
- § 2 Promotionsleistungen**
- § 3 Promotionsausschüsse**
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin**
- § 6 Arbeitsplan und Doktorandenprogramm**
- § 7 Dissertation**
- § 8 Zulassung zum und Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens**
- § 9 Begutachtung der Dissertation**
- § 10 Prüfungskommission und Disputation**
- § 11 Entscheidung über die und Gesamtbewertung der Promotion**
- § 12 Wiederholung**
- § 13 Veröffentlichung**
- § 14 Verleihung des Doktorgrades**
- § 15 Ehrenpromotion, Erneuerung der Promotion**
- § 16 Rücknahme der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin bzw. der Zulassung zum Prüfungsverfahren; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**
- § 17 Entziehung des Doktorgrades**
- § 18 Ausnahmeregelungen**
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Anlage 1 (Anlage zu § 10)

Anlage 2 (Fakultätsspezifische Regelungen)

§ 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion

- (1) Die Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften der Universität Heidelberg verleiht aufgrund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). Bei Dissertationen mit überwiegend ingenieurwissenschaftlichem Inhalt verleiht sie den akademischen Grad des Doktors bzw. der Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.). Geographen bzw. Geographinnen, die eine Dissertation auf dem Gebiet der Humangeographie vorlegen und die keinen naturwissenschaftlichen Studienabschluss haben, verleiht sie den akademischen Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).

- (2) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachgewiesen.
- (3) Die Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt diese in angemessener Weise um.
- (4) Mit der Durchführung der Promotion werden die der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften zugeordneten Fakultäten beauftragt.
- (5) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen kann die Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften auf Vorschlag einer Fakultät den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin honoris causa verleihen. Hierfür gilt § 15 dieser Ordnung.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation nach § 7 und einer Disputation gemäß § 10, die sich auch auf die Inhalte der Dissertation bezieht.

§ 3 Promotionsausschüsse

- (1) Jeder Fakultätsrat aus dem Bereich der Gesamtfakultät wählt einen Promotionsausschuss. Dieser ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus der Dekanin, bzw. dem Dekan, einer Prodekanin oder Studiendekanin, bzw. einem Prodekan oder Studiendekan sowie mindestens drei Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Hochschullehrern oder Privatdozenten. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz. Der Promotionsausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Der Beginn der Amtszeit wird mit der Wahl festgelegt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 besteht der Promotionsausschuss Informatik aus sechs Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:
 - a) der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik als Vorsitzende bzw. Vorsitzender; vertritt die Dekanin bzw. der Dekan nicht das Fach Informatik, so kann eine Prodekanin bzw. ein Prodekan der Fakultät für Mathematik und Informatik den Vorsitz übernehmen;
 - b) einer Prodekanin bzw. einem Prodekan der Fakultät für Mathematik und Informatik oder der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan im Fach Informatik; wird die Dekanin bzw. der Dekan durch eine Prodekanin bzw. einem Prodekan (gem. a) vertreten, so ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan Informatik Mitglied;
 - c) zwei Hochschullehrerinnen oder Privatdozentinnen bzw. Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Mathematik und Informatik, die verschiedene Fachrichtungen der Informatik in Forschung und Lehre vertreten sowie
 - d) einer Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät für Physik und Astronomie und

- e) einer Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

Im Benehmen zwischen den Dekaninnen bzw. den Dekanen der drei Fakultäten, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik und Astronomie und Fakultät für Ingenieurwissenschaften werden die jeweiligen Personen zu Ziff. d.) und e.) den jeweiligen Fakultätsräten zur bestätigenden Wahl vorgeschlagen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Informatik wählt die Personen zu Ziff. c.), d.) und e.).

- (4) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt die bzw. der Vorsitzende. Der Promotionsausschuss kann widerruflich Teile seiner Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Disputationen teilzunehmen.
- (6) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der bzw. dem Antragstellenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer:

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen als gleichwertig anerkannt werden.

- (2) Der Abschluss muss eine ausreichende wissenschaftliche Eignung erkennen lassen. Über den Grad der wissenschaftlichen Eignung, die durch Studieninhalte, Studienleistungen sowie die während des Studiums entwickelte Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt wird, entscheidet der Promotionsausschuss. Dabei kann der Promotionsausschuss gegebenenfalls Auflagen für die Promotion festlegen.
- (3) Die Gesamtfakultät kann auf Vorschlag der betreffenden Fakultät für einzelne Promotionsfächer eine Mindestnote des Abschlussexamens als Voraussetzung für die Zulassung festlegen. Diese Mindestnote wird im Anlage 2 aufgeführt. Bewerber bzw. Bewerberinnen mit einer schlechteren Note als der Mindestnote können aus besonderen Gründen im Einzelfall durch Beschluss des Promotionsausschusses zugelassen werden. Soweit nichtvergleichbare Notenskalen ausländischer Abschlüsse vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuss im Rahmen der Überprüfung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1.

- (4) Wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin das Abschlussexamen nicht in dem Fach abgelegt hat, in dem er bzw. sie die Dissertation anfertigen möchte, so muss er bzw. sie dem Promotionsausschuss ausreichende theoretische Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten im Promotionsfach nachweisen, die in der Regel dem Standard der üblichen Abschlussprüfung (Diplom, Magister, Master, Staatsexamen) entsprechen. Das gilt hinsichtlich der praktischen Fähigkeiten auch für einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin, der bzw. die beim Studienabschluss Staatsexamen oder Master of Education die wissenschaftliche Arbeit nicht in dem Fach angefertigt hat, in dem er bzw. sie seine bzw. ihre Dissertation anfertigen möchte. Der Nachweis kann durch bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen - soweit diese für das Promotionsfach und im Zusammenhang mit der beabsichtigten Dissertation einschlägig sind - oder durch ein erfolgreich absolviertes Vorbereitungsstudium nach Absatz 6 mit der Erbringung zusätzlicher Leistungen. Für die Zulassung im Fach Astronomie muss ein Abschlussexamen im Fach Physik oder im Fach Mathematik oder der Nachweis von entsprechenden Fachkenntnissen und Fähigkeiten in einem dieser Fächer vorliegen.
- (5) Besonders qualifizierte Bachelor-Absolventen bzw. Absolventinnen und Kandidaten bzw. Kandidatinnen ohne ein zum Diplom, Magister, Master oder Staatsexamen gleichwertiges Abschlussexamen, das zur Promotion qualifiziert, können - sofern der Promotionsausschuss überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium feststellt - die Möglichkeit erhalten, sich in einem Vorbereitungsstudium nach Abs. 4 für eine Promotion zu qualifizieren, oder können auf die Absolvierung des Masterstudiums verwiesen werden, sofern dieses von der betreffenden Fakultät angeboten wird.
- (6) Über das Vorliegen ausreichender einschlägiger Fachkenntnisse und Fähigkeiten bzw. über die Zulassung zum Vorbereitungsstudium entscheidet der Promotionsausschuss. Die im Rahmen des Vorbereitungsstudiums zu erbringenden Leistungen - und den hierfür zur Verfügung stehenden Zeitraum - legt im Einzelfall der Promotionsausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen fest. Sie können den Besuch von Lehrveranstaltungen einschließlich zugehöriger Studienleistungen oder eine wissenschaftliche Arbeit oder eine Kombination hiervon umfassen. Die wissenschaftliche Arbeit entspricht in ihren Anforderungen einer Diplom-, Master- oder Staatsexamensarbeit. Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachter bzw. Gutachterinnen für die Arbeit sowie die Prüfer bzw. Prüferinnen für ein abschließendes Kolloquium von etwa einer Stunde Dauer. Durch das Kolloquium muss der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie im Promotionsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der üblichen Abschlussprüfung entsprechen. Arbeit und Kolloquium werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; das Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (7) Zur Promotion können auch Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder Berufsakademie zugelassen werden, wenn sie
- a) ein überdurchschnittliches Abschlussergebnis erzielt und
 - b) ein Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert haben.

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom zuständigen Promotionsausschuss eingeleitet und dient dem Nachweis der für die Promotion in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet erforderlichen Befähigung. Der Promotionsausschuss setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll in der Regel nach

drei Semestern abgeschlossen sein.

- (8) Wer bereits in einem Promotionsfach der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften einen Doktorgrad erworben hat, kann nur mit Zustimmung der Gesamtfakultät zu einem weiteren Promotionsverfahren in einem anderen Promotionsfach der Gesamtfakultät zugelassen werden. Wer bereits den Grad Dr. sc. hum. erworben hat, kann nicht mehr zugelassen werden, es sei denn, er bzw. sie kann ein weiteres wissenschaftliches Studium nachweisen, auf dessen Grundlage die Verleihung des Grades Dr. rer. nat. erfolgen kann.
- (9) Das Zulassungsverfahren ist innerhalb von maximal 6 Monaten abzuschließen. Wird ein Kandidat bzw. eine Kandidatin nur unter Auflagen gemäß Abs. 2 bis 7 zum Vorbereitungsstudium bzw. Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen, so wird dieser Zeitraum nicht auf die 6-Monatsfrist angerechnet.

§ 5 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, soll vor Beginn einer Dissertation beim zuständigen Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand bzw. als Doktorandin beantragen. Anhand der vorgelegten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine Promotion grundsätzlich in Frage kommt. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) der Nachweis des mit einer Prüfung abgeschlossenen Studiums (§ 4 Abs. 1) oder der Bescheid über den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsstudiums bzw. Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 3 bis 6. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen;
 - b) Kopie des Lichtbildausweises;
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin an einer anderen Stelle die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat;
 - d) die Angabe des vorläufigen Arbeitsthemas der Dissertation;
 - e) die Angabe des Arbeitsplatzes;
 - f) eine Erklärung darüber, ob der Grad des Dr. rer. nat. oder, soweit dies nach § 1, Abs. 1 vorgesehen ist, der Grad des Dr. phil. oder der Grad des Dr.-Ing. angestrebt wird;
 - g) die Erklärung eines Hochschullehrers, Hochschul- oder Privatdozenten oder Honorarprofessors bzw. einer Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin oder Honorarprofessorin, für die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin zu sorgen; er bzw. sie muss der betreffenden Fakultät angehören. Im Fach Informatik bezieht sich dies auf die Fakultät für Physik und Astronomie oder die Fakultät für Mathematik und Informatik. Als Hauptverantwortlicher bzw. als Hauptverantwortliche für die ordnungsgemäße Betreuung trägt er bzw. sie Sorge für angemessene Arbeitsbedingungen sowie Anleitung zur zügigen Bearbeitung des Arbeitsthemas. Der Promotionsausschuss kann insbesondere bei interdisziplinären Dissertationen einen zweiten Betreuer bzw. eine zweite Betreuerin benennen. Die

Betreuung kann auch von unabhängigen Forschungsgruppenleiter bzw. Forschungsgruppenleiterinnen übernommen werden, sofern diesen die Prüfungserlaubnis gemäß der Ordnung zur Erteilung der Prüfungserlaubnis an unabhängige Forschungsgruppenleiter innerhalb der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften erteilt wurde. Auch Angehörige der Fakultät, denen vom Fakultätsrat habilitationsäquivalente Leistungen bestätigt wurden, können vom jeweiligen Promotionsausschuss als Betreuerin bzw. Betreuer zugelassen und als Mitglied der Prüfungskommission sowie Gutachterin bzw. Gutachter der bei ihnen angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden bestellt werden.

- (2) Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. als Doktorandin trifft der Promotionsausschuss nach Abschluss der Promotionsvereinbarung gem. § 6 Abs. 2, die dem Promotionsausschuss vorzulegen ist. Der Beschluss wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet im Falle des Absatzes 1 Buchst. f) zugleich darüber, ob nach Maßgabe des vorläufigen Arbeitsthemas der Dissertation dem Wunsch des Bewerbers bzw. der Bewerberin auf Verleihung des Grades Dr. rer. nat., Dr. phil. bzw. Dr.-Ing. stattgegeben werden kann.
- (4) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand bzw. Doktorandin angenommen worden sind, können im Rahmen der in § 5 Abs. 6 festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktoranden bzw. Doktorandinnen immatrikuliert werden, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule sind.
- (5) Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand erfolgt befristet im Rahmen der fachbezogenen Promotionszeiträume nach Anlage 2. Eine Verlängerung der Annahme kann auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden genehmigt werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schwangerschaft, Familienpause) kann eine Verlängerung beantragt werden. Die Annahme als Doktorand bzw. als Doktorandin erlischt, wenn der Hauptbetreuer bzw. die Hauptbetreuerin die Bereitschaft aus triftigen Gründen widerruft. Dieser Widerruf bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- (6) Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag einem Wechsel des Betreuers bzw. der Betreuerin oder der Betreuer bzw. Betreuerinnen zustimmen. Bei Ausfall eines Betreuers bzw. einer Betreuerin, z. B. durch langanhaltende Krankheit oder dgl., benennt der Promotionsausschuss, sofern erforderlich und sofern die Arbeit bereits weit fortgeschritten ist, im Benehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin einen neuen Betreuer bzw. eine neue Betreuerin.
- (7) Die Arbeit ist grundsätzlich an einem Institut der Fakultät durchzuführen, oder an einer Forschungseinrichtung, der der betreuende Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent bzw. die betreuende Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin der Fakultät angehört. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 6 Arbeitsplan und Doktorandenprogramm

- (1) Mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin verpflichtet sich die betreffende Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bzw. die Doktorandin bei der Erstellung der

Arbeit zu unterstützen.

- (2) Zwischen dem Doktoranden bzw. der Doktorandin und dem Betreuer bzw. der Betreuerin wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG abgeschlossen. Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung ist der Doktorand bzw. die Doktorandin zentral zu erfassen.
- (3) Sofern ein Doktorandenprogramm in dem betreffenden Promotionsfach existiert, sind die Doktoranden bzw. Doktorandinnen aufgerufen, zu ihrer fachlichen Fortbildung an diesem teilzunehmen. Durch Regelungen der einzelnen Fakultäten wird festgelegt, in welchem Umfang der Kandidat bzw. die Kandidatin zur Teilnahme verpflichtet ist. Den Verpflichtungen der Doktoranden bzw. die Doktorandinnen in interdisziplinären Doktorandenprogrammen und Graduiertenkollegs ist hierbei Rechnung zu tragen.
- (4) Soweit der Kandidat bzw. die Kandidatin den in den fachspezifischen Promotionsstudienordnungen und in der Promotionsvereinbarung festgelegten Anforderungen nicht nachkommt, kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden.
- (5) In Konfliktfällen können sich Doktoranden bzw. Doktorandinnen oder Betreuer bzw. Betreuerinnen an die unabhängige Ombudsperson für Doktorandinnen und Doktoranden wenden, die als Beratungs- und Vermittlungsstelle der Universität Heidelberg fungiert.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, selbständige Forschungsleistungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin enthalten und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen.
- (2) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. den Betreuern ganz oder teilweise vor der Zulassung zum Prüfungsverfahren veröffentlicht werden. Dies schließt die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation ein; Näheres regeln die einzelnen Fakultäten für ihren Bereich (siehe Anhang).
- (3) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine deutsche und eine englische Kurzfassung der wichtigsten Ergebnisse sind dem eigentlichen Text voranzustellen. In besonderen Ausnahmefällen wird der Promotionsausschuss prüfen, ob eine andere Sprache genehmigt werden kann.

§ 8 Zulassung zum und Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der gemäß § 5 angenommene Doktorand bzw. die Doktorandin beim zuständigen Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren. Über die Zulassung entscheidet der bzw. die Vorsitzende, ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses. Mit der Zulassung beginnt das Promotionsprüfungsverfahren.
- (2) Bei anderen Bewerbern bzw. Bewerberinnen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung oder Ablehnung zum Prüfungsverfahren. §§ 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren sind beizufügen:

- a) je nach Fakultät bis zu 4 Exemplare der gedruckten Dissertation;
 - b) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der jeweiligen Fakultät abzustimmen ist;
 - c) eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers bzw. der Bewerberin darüber, dass die vorgelegte Dissertation selbst verfasst ist, und sich dabei keiner anderen als der von ihm bzw. von ihr ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient zu haben. Dafür ist das von der Universität Heidelberg vorgesehene Formblatt zu verwenden;
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin an einer anderen Stelle ein Prüfungsverfahren beantragt bzw. ob er bzw. sie die Dissertation in dieser oder anderer Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt hat;
 - e) ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere der Ablauf von Studium und Promotion sowie die Staatsangehörigkeit hervorgehen;
 - f) Zeugnisse bereits abgelegter staatlicher oder akademischer Prüfungen (vgl. § 4 Abs. 1) sowie ggf. der Nachweis gemäß § 4 Abs. 3 bis 6; soweit nicht bereits bei der Annahme vorgelegt;
 - g) ggf. eine Auflistung besuchter und betreuter Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 3;
 - h) eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung der an der Universität eingesetzten elektronischen Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag.
- (4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn die Unterlagen unvollständig sind. Sie kann versagt werden, wenn bereits mehr als ein erfolgloser Promotionsversuch unternommen wurde.
- (5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann den Antrag auf Promotion zurückziehen, solange noch keines der Gutachten bei der Prüfungskommission oder der Fakultät vorliegt.“

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Nach Zulassung zum Prüfungsverfahren bestellt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses unverzüglich mindestens zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen, von denen einer bzw. eine in der Regel der Hauptbetreuer bzw. die Hauptbetreuerin gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe g) sein soll. Bei interdisziplinären Dissertationen sollen die hauptsächlich betroffenen Fächer durch die Gutachter bzw. die Gutachterinnen vertreten sein.
- (2) Die Gutachter bzw. Gutachterinnen müssen grundsätzlich Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten oder Honorarprofessoren bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen oder Honorarprofessorinnen sein. Sie sollen in der Regel der entsprechenden Fakultät der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften der Universität Heidelberg angehören; der Promoti-

onsausschuss kann Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen anderer Fakultäten oder Universitäten als Gutachter bzw. Gutachterinnen zulassen. Bei auswärtigen Gutachten soll deren Stellung einem deutschen Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin vergleichbar sein. Zugelassen werden können auch unabhängige Forschungsgruppenleiter bzw. Forschungsgruppenleiterinnen. Für diese ist die Ordnung zur Erteilung der Prüfungserlaubnis an unabhängige Forschungsgruppenleiter innerhalb der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften zu beachten. Als Gutachter bzw. Gutachterinnen können auch Professoren bzw. Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW bestellt werden.

- (3) Der Doktorand bzw. die Doktorandin kann für die Benennung der Gutachter bzw. Gutachterinnen und für die Prüfungskommission gemäß § 10 Vorschläge unterbreiten. Der bzw. die Vorsitzende hat den Doktoranden bzw. die Doktorandin über die Vorschläge anzuhören; ein Rechtsanspruch wird durch die Vorschläge nicht begründet.
- (4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und sollen spätestens einen Monat nach Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen vorliegen. Die Gutachter bzw. Gutachterinnen schlagen Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Falle der Annahme. Für die Bewertung gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Stimmen die Gutachter bzw. Gutachterinnen über Annahme oder Ablehnung nicht überein oder differieren die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Schlagen zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation vor, so ist das Promotionsverfahren beendet. Der Promotionsausschuss erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Die Dissertation und die Gutachten sind mindestens zwei, höchstens sechs Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Prüfungskommission (s. § 10) und die Hochschullehrer Hochschul- bzw. Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen der Fakultät auszulegen. Die Auslage kann ersetzt werden durch ein Umlaufverfahren, in das alle in Satz 1 genannten Personen einzubeziehen sind. Die Dauer und Art des Verfahrens (Auslage und Auslagefrist bzw. Umlaufverfahren) kann von jeder Fakultät im oben genannten Rahmen individuell, aber für alle Kandidaten bzw. Kandidatinnen gleich, geregelt werden. Evtl. Einwände sind während der Auslagefrist bzw. des Umlaufverfahrens dem Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Innerhalb der Auslagefrist bzw. des Umlaufverfahrens haben die Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen der Fakultät das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines weiteren Gutachtens zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden; es entscheidet der Promotionsausschuss. Werden keine Einwände erhoben, ist die Dissertation angenommen.

§ 10 Prüfungskommission und Disputation

- (1) Ist die Dissertation gemäß § 9 Abs. 6 angenommen, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses die vier Mitglieder der Prüfungskommission und bestimmt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Ihr sollen die Gutachter bzw. Gutachterinnen angehören sowie zwei weitere Mitglieder, die Hochschullehrer,

Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen sind; Gutachter bzw. Gutachterinnen, die nicht der Fakultät angehören, können, müssen aber nicht in die Prüfungskommission bestellt werden. Mindestens zwei Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen der Prüfungskommission sollen der Fakultät angehören, die die Promotion durchführt. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent bzw. eine Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin der Fakultät. Die Mitglieder der Kommission vertreten insgesamt mindestens drei Fachrichtungen nach der Anlage zu § 10, die in sinnvoller Beziehung zum Promotionsfach und/oder zur Dissertation stehen. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin andere Fachrichtungen als die in der Anlage zu § 10 zulassen. Der Promotionsausschuss kann beschließen, dass in der Disputation eine Fachrichtung aus einem anderen in der Regel nicht der Fakultät angehörenden Promotionsfach, die in sinnvoller Beziehung zum Promotionsfach und/oder zur Dissertation steht, vertreten sein muss.

- (2) Bei Promotionen im Promotionsfach Mathematik gilt, soweit es sich nicht um eine interdisziplinäre Promotion handelt und der Kandidat bzw. die Kandidatin deshalb die Zusammensetzung gemäß Absatz 1 beantragt, abweichend von Absatz 1 Sätze 1 bis 5: Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die beiden Fachrichtungen Reine und Angewandte Mathematik müssen in ihr vertreten sein. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin wird außerdem ein Gebiet eines nicht zur Fakultät für Mathematik und Informatik gehörenden Faches, das in sinnvoller Beziehung zur Mathematik steht, in die Disputation mit einbezogen. In diesem Fall tritt ein Vertreter des zusätzlichen Faches als weiteres Mitglied der Prüfungskommission hinzu. Die geforderte sinnvolle Beziehung wird bei den in der Anlage zu § 10 unter fachspezifischer Regelung aufgeführten Fächern als gegeben angesehen. In anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin den Termin für die Disputation; dieser soll in der Regel nicht später als drei Monate nach der Zulassung zum Prüfungsverfahren liegen.
- (4) Die Disputation ist eine wissenschaftliche Prüfung, die die Prüfungskommission mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durchführt. Die Disputation gliedert sich in einen Vortrag und ein anschließendes Prüfungsgespräch.
- (5) Der Vortrag stützt sich auf die Dissertation und soll in der Regel 20–30 Minuten dauern. Der Vortrag kann auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden öffentlich stattfinden. Die Anzahl der teilnehmenden Personen kann nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden.
- (6) Das Prüfungsgespräch ist nicht öffentlich. Es behandelt sowohl Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, als auch andere Probleme des Promotionsfaches und der durch die Mitglieder der Prüfungskommission vertretenen Fachrichtungen. Als Zuhörende werden Doktorandinnen bzw. Doktoranden der Fakultät zugelassen. Die Anzahl der teilnehmenden Doktorandinnen bzw. Doktoranden kann nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind zuhörende Doktorandinnen bzw. Doktoranden vom Prüfungsgespräch auszuschließen.
- (7) Die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; sie soll mindestens eine und höchstens eineinhalb Stunden dauern. Die Kandidatin bzw. der Kandidat können wählen, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache geführt wird. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll

anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Über die Notengebung beraten die Prüfenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 10a Online-Disputation

- (1) Der bzw. die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission oder der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag und im Einvernehmen mit dem Prüfling festlegen, dass die Disputation mittels Videokonferenz entsprechend den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 stattfindet.
- (2) Findet die Teilnahme für die Doktorandin bzw. den Doktoranden in den Räumlichkeiten der Universität Heidelberg und mittels hochschuleigenen Gerätschaften statt, stellt der bzw. die Vorsitzende sicher, dass das Prüfungsformat und das benutzte Kommunikationsmittel den technischen Voraussetzungen entspricht. Mit den Teilnehmenden werden die Regelungen und Folgen bei technischen Problemen abgestimmt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird rechtzeitig vor der Online-Disputation über den Ablauf informiert.
- (3) Findet die Online-Disputation für die Doktorandin bzw. den Doktoranden nicht in den Räumlichkeiten und nicht mittels technischer Gerätschaften der Universität Heidelberg statt, ist die Teilnahme an einer Online-Disputation für die Doktorandin bzw. den Doktoranden freiwillig. In diesen Fällen gelten für die weiteren Voraussetzungen zur Durchführung, technischen Grundlagen und Umgang mit Störungen die Regelungen in §§ 2, 3 und 4 der „Ergänzenden Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ für Online Disputationen nach dieser Ordnung entsprechend.
- (4) Mindestens eine prüfende Person muss sich während der als Videokonferenz abgehaltenen Disputation gemeinsam mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden im selben Raum befinden. Die übrigen Prüfenden können mittels Videoübertragung an der Prüfung teilnehmen.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende trägt Sorge für den ordnungsgemäßen Ablauf der Online-Disputation. Sollte es bei der Durchführung der Disputation mittels Videokonferenz zu technischen Übertragungs- bzw. Verbindungsproblemen kommen, geht dies nicht zu Lasten der zu prüfenden Person. Die jeweilige Prüfungsleistung wird in solchen Fällen als nicht abgelegt behandelt. Hierbei bleiben kurzfristige Störungen und / oder Probleme unberücksichtigt, wenn diese die Prüfung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

§ 11 Entscheidung über die und Gesamtbewertung der Promotion

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die Disputation auf der Grundlage der Gutachten über die Dissertation und der Leistungen in der Disputation, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin zu promovieren ist. Einer Promotion müssen alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen.
- (2) Falls der Kandidat bzw. die Kandidatin zu promovieren ist, wird die Disputation von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0 = sehr gut
1,5 = sehr gut bis gut

- 2,0 = gut
- 2,5 = gut bis befriedigend
- 3,0 = befriedigend
- 3,5 = befriedigend bis genügend
- 4,0 = genügend

Um die Gesamtnote zu bestimmen, werden der Mittelwert der Noten für die Dissertation und der Mittelwert der Einzelnoten für die Disputation gemittelt. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	magna cum laude (sehr gut)
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	cum laude (gut)
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 4,0	rite.

- (3) Bei Vorliegen überragender Leistungen kann durch einstimmigen Beschluss der Prüfungskommission das Prädikat „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) verliehen werden, sofern der Notendurchschnitt 1,0 ist.

§ 12 Wiederholung

- (1) Wenn eine Dissertation nach § 9 Abs. 5 nicht angenommen worden ist, kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin das Thema zur erneuten Bearbeitung zurückgeben oder ein neues Thema beim bisherigen oder einem anderen Betreuer bzw. einer anderen Betreuerin zulassen; dies ist nur einmal möglich.
- (2) Eine Wiederholung der Disputation ist nur einmal möglich; sie soll innerhalb von sechs Monaten stattfinden. Wird die Disputation auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet.
- (3) Ist das Promotionsvorhaben nach Abs. 1 oder 2 beendet, erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 13 Veröffentlichung

- (1) Der Doktorand bzw. die Doktorandin muss spätestens zwei Jahre nach der Disputation die Veröffentlichung der Dissertation nachweisen. Die Veröffentlichung erfolgt im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. mit der Betreuerin. Die Veröffentlichung kann erfolgen:
- a) durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek betriebenen universitären Repositorium /Heidelberger Dokumentenserver HeiDOK (<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/>). Zusätzlich ist der Universitätsbibliothek ein gedrucktes textidentisches Pflichtexemplar abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

oder

- b) durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind der Universitätsbibliothek 3 Pflichtexemplare abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem Doktoranden bzw. der Doktorandin.

oder

- c) in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gedruckter und/oder elektronischer Form. In diesem Fall sind der Universitätsbibliothek 3 Exemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abzuliefern. Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.

oder

- d) durch Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren. In diesem Fall sind der Universitätsbibliothek 10 Pflichtexemplare (bzw. im Fall der Medizinischen Fakultäten 5 Pflichtexemplare) abzuliefern.

Die Pflichtexemplare müssen aus alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier bestehen und haltbar gebunden oder geheftet sein.

- (2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte, und die Verleihung des Doktorgrades ist mit der vorgelegten Dissertation an der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften nicht mehr möglich. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten, begründeten Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 12 Monaten entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

§ 14 Verleihung des Doktorgrades

- (1) Nach der Veröffentlichung der Dissertation (§ 13) wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde verliehen. Die Promotionsurkunde enthält das Thema der Dissertation sowie die Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 2 und 3 (ist die Promotion „rite“ bestanden, wird kein Prädikat auf der Urkunde erteilt) und nennt als Promotionstag das Datum der Disputation. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. von der Dekanin der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften und dem Rektor bzw. der Rektorin der Universität unterschrieben.
- (2) Jede Fakultät kann durch einen Beschluss des Fakultätsrates zusätzlich ein Promotionszeugnis ausstellen. Dieses enthält den Titel der Dissertation, das Datum der Disputation, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen, alle Einzelnoten und die ungerundete Gesamtnote (arithmetisches Mittel der Einzelnoten) in Ziffern. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Zeugnis wird vom Dekan bzw. von der Dekanin der entsprechenden Fakultät unterzeichnet.

- (3) Das Recht zur Führung des Dokortitels wird erst mit Empfang der Promotionsurkunde erworben.
- (4) Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin wird eine englische Übersetzung der Promotionsurkunde und des Promotionszeugnisses durch die Gesamtfakultät erstellt und von den in Absatz 1 Satz 3 genannten Personen unterschrieben. Auf der englischen Übersetzung wird vermerkt, dass es sich um eine Übersetzung des deutschen Originals handelt. Der lateinische Name der Gesamtnote wird auch auf dem englischsprachigen Dokument angegeben, jedoch werden die unten aufgeführten erläuternden englischen Begriffe in Klammern hinzugefügt:

Notenskala	Gesamtnote	Englischer Begriff
1,0*	summa cum laude	excellent
bis 1,5	magna cum laude	very good
über 1,5 bis 2,5	cum laude	good
* vgl. § 11 (3)		

§ 15 Ehrenpromotion, Erneuerung der Promotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Naturwissenschaften einschließlich ihrer Grenzgebiete kann die Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften mit Zustimmung des Senats den Grad eines Dr. rer. nat. h.c., eines Dr.-Ing. E.h. bzw. bei Geographen bzw. Geographinnen der in § 1 genannten humangeographischen Arbeitsrichtung den Dr. phil. h.c. verleihen.
- (2) Ein Antrag zur Ehrenpromotion muss von mindestens drei Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen einer Fakultät gestellt werden. Über die Weiterleitung des Antrages an die Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften entscheidet der Fakultätsrat der betreffenden Fakultät mit Dreiviertelmehrheit. Nach Eingang des Antrages bestellt der Dekan bzw. die Dekanin der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften im Einvernehmen mit der antragstellenden Fakultät zwei Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen. Die Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften entscheidet nach Anhörung der Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen mit Dreiviertelmehrheit über die Durchführung der Ehrenpromotion.
- (3) Die Verleihung des Dr. rer. nat. h.c., des Dr. phil. h.c. bzw. des Dr.-Ing. E.h. erfolgt durch den Dekan bzw. die Dekanin der Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften durch Überreichung eines Ehrendiploms, in dem die Leistungen des bzw. der Promovierten hervorzuheben sind.
- (4) In besonderen Fällen kann eine Fakultät die Promotion anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages erneuern.

§ 16 Rücknahme der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin bzw. der Zulassung zum Prüfungsverfahren; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden

sind, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung als Doktorand bzw. als Doktorandin bzw. die Zulassung zum Prüfungsverfahren zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zum Prüfungsverfahren zurücknehmen.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der bzw. die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem bzw. der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Fakultätsrat derjenigen Fakultät zuständig, in der der Doktorgrad erworben wurde.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der bzw. die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem bzw. der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für die Entziehung des Ehrendoktorgrades entsprechend. An die Stelle des betreffenden Fakultätsrates (Absatz 1 Satz 2) tritt die Gesamtfakultät für Mathematik, Ingenieur- und Naturwissenschaften.

§ 18 Ausnahmeregelungen

In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht. Das gilt insbesondere für interdisziplinäre und internationale Promotionen.

Anlage 1 (zu § 10)

Promotionsfächer

(Fachrichtungen):

Astronomie

Beobachtende Astronomie
Theoretische Astronomie

Biologie
Chemie

Anorganische Chemie
Biochemie Organische Chemie
Physikalische Chemie
Theoretische Chemie

Geowissenschaften

Geographie

Humangeographie
Geoinformatik
Physische Geographie
Regionalforschung

Geowissenschaften

Geochemie
Geologie
Paläontologie
Mineralogie
Umweltgeochemie

Informatik

Angewandte und Praktische Informatik
Bildverarbeitung und Maschinelles Lernen
Technische Informatik
Theoretische Informatik

Mathematik

Angewandte Mathematik
Reine Mathematik

Pharmazie
Physik

Angewandte Physik
Experimentelle Physik
Theoretische Physik

Promotionsfächer der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

Biosystems Engineering
Computational Science and Engineering
Computer Engineering
Matter to Life
Medical Engineering
Molecular Biotechnology
Molecular Systems Science and Engineering
Pharmaceutical Sciences

Anlage 2 (Fakultätsspezifische Regelungen)

Biowissenschaften

Zu § 6 Abs. 4: Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Zu § 6 Abs. 1 bis 4

1. Veranstalter, Ziele und Teilnehmer des Doktorandenprogramms
 - (1) Die Fakultät für Biowissenschaften veranstaltet gemäß § 6 ein Doktorandenprogramm mit einem forschungsorientierten Studienangebot.
 - (2) Ziele des Doktorandenprogramms sind die kontinuierliche Betreuung der Dissertationsarbeit und die fachliche Weiterbildung, um den Doktoranden bzw. die Doktorandin auf seine bzw. ihre spätere selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit vorzubereiten.
 - (3) Zur Teilnahme sind die Doktoranden bzw. die Doktorandinnen verpflichtet, die gemäß § 5 in einem Promotionsfach der Fakultät für Biowissenschaften angemeldet sind.
2. Betreuung der Dissertationsarbeit
 - (1) Bei der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin in einem Promotionsfach der Fakultät für Biowissenschaften muss zusammen mit dem Hauptbetreuer bzw. der Hauptbetreuerin (s. § 5, Abs. 1 Buchstabe g) ein weiterer Betreuer bzw. eine weitere Betreuerin benannt werden. Der weitere Betreuer bzw. die weitere Betreuerin muss grundsätzlich Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent bzw. Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin sein. Er bzw. sie soll in der Regel der Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg angehören; der Promotionsausschuss kann einen Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. eine Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin einer anderen Fakultät oder Universität als weiteren Betreuer bzw. weitere Betreuerin benennen. Bei auswärtigen weiteren Betreuern bzw. weiteren Betreuerinnen soll deren Stellung einem deutschen Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einer Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin vergleichbar sei; entsprechendes gilt für unabhängige Forschungsgruppenleiter bzw. -leiterinnen. Auf die Regelungen für Gutachter bzw. Gutachterinnen der Dissertation in § 9 Abs. 2 wird Bezug genommen.
 - (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Arbeit legt der Doktorand bzw. die Doktorandin dem Promotionsausschuss in Absprache mit dem Haupt- und weiteren Betreuer bzw. mit der Haupt- und weiteren Betreuerin einen schriftlichen Arbeitsplan für die Dissertation vor. Als Fortschreibung des Arbeitsplanes ist bis zum Ende des zweiten Jahres nach Beginn der Arbeit ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Mit Anträgen auf Verlängerung der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 5, Abs. 4 ist jeweils ein weiterer schriftlicher Bericht vorzulegen.
3. Studienprogramm

- (1) Pflicht-Veranstaltungen sind Literatur- und das Forschungsseminare im Umfang von jeweils mindestens 1-2 Semesterwochenstunden sowie Wahl-Pflichtveranstaltungen wie Methodenpraktika und -seminare, Laborrotationen, selbstorganisierte Doktoranden-Foren und Poster-Sessions zur Vorstellung eigener Arbeiten im Umfang von 1-2 Semesterwochenstunden. Die erfolgreiche Teilnahme an den (Wahl-) Pflichtveranstaltungen ist zu bescheinigen.
- (2) Zum Studienangebot des Doktorandenprogramms gehören weiterhin die Vortragsreihen der wissenschaftlichen Einrichtungen, die die Promotionsfachrichtungen der Fakultät für Biowissenschaften gemäß Anlage zu § 10 vertreten. Die Doktoranden bzw. Doktorandinnen sind zur Teilnahme an diesen Institutsseminaren und -kolloquien aufgerufen (§ 6 Abs. 3). Hierbei sollen sie Schwerpunkte setzen, die thematisch und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, aber auch Vorträge besuchen, in denen Probleme anderer Fachrichtungen der Biowissenschaften behandelt werden. Auf die Regelungen zu den Inhalten von Disputationen (§ 10, Abs. 4) wird verwiesen.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme am Doktorandenprogramm wird in dem Promotionszeugnis (§ 14, Abs. 2) bescheinigt.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen sind in der Fakultät für Biowissenschaften nicht zulässig.

Zu § 10 Abs. 1

Bei Promotionen in den Promotionsfächern Biologie und Pharmazie müssen alle Gutachter bzw. Gutachterinnen und - falls von diesen verschieden - der Betreuer bzw. die Betreuerin bestätigen, dass sie von mindestens zwei Prüfungskommissionsmitgliedern wissenschaftlich unabhängig sind und mit diesen keine verwandtschaftlichen Beziehungen haben. Dies wird vom Promotionsausschuss der Fakultät für Biowissenschaften geprüft. §10 Abs. 1 Sätze 5 und 6 entfallen.

Chemie und Geowissenschaften

Zu § 6 Abs. 4:

Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist auf drei Jahre befristet. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen sind im beiderseitigen Einvernehmen von Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer zulässig, wenn die dafür verwendeten Publikationen die Promotionsleistungen umfassen und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eindeutig zugeordnet werden können. Die Dissertation muss die Forschungsleistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden durch eine aussagekräftige Einleitung und Zusammenfassung in wissenschaftlichen Zusammenhang stellen. Einzelheiten und weitere Voraussetzungen regeln die Richtlinien der Fakultät für die jeweiligen Fachrichtungen.

Über die Zulassung als kumulative Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss.

Ingenieurwissenschaften

Zu § 5 Abs.1 g

An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften kann die wissenschaftliche Betreuung

auch durch fakultätsexterne Personen aus anderen Fakultäten der Universität Heidelberg oder externen Forschungseinrichtungen erfolgen. In diesen Fällen bestellt der Promotionsausschuss eine zweite betreuende Person, die Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sein muss.

Zu § 6 Abs. 1 bis 4

Der Fortschritt der Doktoranden bzw. der Doktorandinnen wird von einem vom Promotionsausschuss eingesetzten Thesis Advisory Committee regelmäßig überprüft.

Zu § 6 Abs. 3

Im Laufe des Promotionsverfahrens kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers über die Änderung des zu verleihenden Grades Dr. rer. nat. oder Dr.-Ing. entscheiden. Der Beschluss wird auf Grundlage der Evaluationen durch Thesis Advisory Committee und nach Anhörung der Betreuerin, bzw. des Betreuers und der Doktorandin, bzw. des Doktoranden gefasst.

Zu § 6 Abs. 4:

Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Zu § 7 Abs. 1 bis 3

Der Fortschritt der Doktorandinnen bzw. der Doktoranden wird von einem vom Promotionsausschuss eingesetzten Thesis Advisory Committee (TAC) regelmäßig überprüft. TAC besteht aus drei Mitgliedern: Der Hauptbetreuerin, bzw. dem Hauptbetreuer der Doktorandin bzw. des Doktoranden und zwei Mitgliedern der Gesamtfakultät. Weitere Gäste können hinzugezogen werden. Der TAC trifft sich jährlich mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden um die Fortschritte der Doktorandin bzw. des Doktoranden in ihrem bzw. seinem Forschungsprojekt zu überprüfen, Feedback zu dessen Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken zu geben und alle wissenschaftlichen oder sonstigen Fragen im Zusammenhang mit der Doktorarbeit zu diskutieren. Insbesondere nimmt das TAC Stellung hinsichtlich der Fortführung des Verfahrens. Das erste Treffen soll innerhalb der ersten sechs Monate nach der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand stattfinden. Zu jedem der Treffen des TAC mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden wird ein Formblatt über die Evaluation ausgefüllt und im Dekanat eingereicht.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen bedürfen in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Zustimmung durch den Promotionsausschuss. Die kumulative Dissertation muss die Forschungsleistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden durch eine aussagekräftige Einleitung und Zusammenfassung in ihren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen. Einzelheiten regeln die Richtlinien der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. Im Promotionsfach Matter to Life ist eine kumulative Dissertation nicht möglich.

Zu § 10, Abs. 1

Da die Promotionsfächer der Fakultät für Ingenieurwissenschaften keine Fachrichtungen besitzen, finden Sätze 5 und 6 keine Anwendung. Der Promotionsausschuss hat eine hinreichende fachliche Breite in der Prüfungskommission sicherzustellen.

Mathematik und Informatik

Zu § 6 Abs. 2 und 3

Im Fach Mathematik und Informatik ist die Vorlage eines Arbeitsplanes nicht erforderlich. Ein Doktorandenprogramm besteht derzeit nicht.

Zu § 6 Abs. 4

Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand ist auf fünf Jahre befristet. Über eine Verlängerung der Annahme entscheidet der Promotionsausschuss nach Diskussion und Prüfung dieser verpflichtend einzureichenden Unterlagen:

- Antrag mit Begründung der Doktorandin bzw. des Doktoranden
- Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers
- strukturierter Arbeitsplan
- aktueller Stand der Dissertation (mindestens Inhaltsverzeichnis und Abstract)

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen sind in der Fakultät für Mathematik und Informatik nicht zulässig.

Zu § 10 Abs. 2

Stellt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin gemäß § 10 Abs. 2 den Antrag auf Einbeziehung eines zusätzlichen Faches in die Disputation, so wird die geforderte sinnvolle Beziehung zur Mathematik - neben den in der Anlage zu § 10 aufgeführten Promotionsfächern - beifolgenden Fächern als gegeben angesehen: Medizin, Philosophie, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften.

Zu § 10 Abs. 5 Satz 2

Anstelle gilt: Der Vortrag ist grundsätzlich öffentlich. Nur aus wichtigen Gründen (z.B. Sperrvermerk) oder auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

Physik und Astronomie

Zu § 4 Abs. 2

Für die Fakultät für Physik und Astronomie wird als Mindestnote für die Zulassung zur Promotion die ungerundete Gesamtnote 2,0 festgelegt. Bewerber bzw. Bewerberinnen mit einer schlechteren Note als der Mindestnote können aus besonderen Gründen im Einzelfall durch Beschluss des Promotionsausschusses zugelassen werden. Für die Zulassung im Fach Astronomie muss ein Abschlussexamen im Fach Physik oder im Fach Mathematik oder der Nachweis von entsprechenden Fachkenntnissen und Fähigkeiten in einem dieser Fächer vorliegen.

Zu § 6 Abs. 2

Ein Doktorand bzw. eine Doktorandin der Physik oder Astronomie soll dem Promotionsausschuss spätestens 6 Monate nach Beginn der Arbeit in Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin einen Arbeitsplan vorlegen.

Zu § 6 Abs. 3

Doktoranden bzw. Doktorandinnen der Physik haben die Verpflichtung zu ihrer fachlichen Weiterbildung an einem Doktorandenprogramm (z. B. auch an einem Graduiertenkolleg) der Fakultät teilzunehmen, das aus regelmäßig angebotenen Blockkursen und besonders ausgewiesenen semesterbegleitenden Veranstaltungen besteht. Bei der Beantragung der Zulassung zum Prüfungsverfahren sind die besuchten Veranstaltungen aufzulisten (§ 8 Abs. 3 f). Es wird ein Umfang von mindestens 16 SWS erwartet, wobei eine Blockveranstaltung im Rahmen der Graduiertentage als 1 SWS zählt. Der Inhalt der aufgelisteten Veranstaltungen ist Bestandteil der Disputation. Für Doktoranden bzw. Doktorandinnen der Astronomie

sind die besonderen Regelungen im Studienplan Astronomie maßgebend.

Zu § 6 Abs. 4:

Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand ist auf vier Jahre befristet. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen sind zulässig, wenn die dafür verwendeten Publikationen die Promotionsleistungen umfassen und dem Promovenden eindeutig zugeordnet werden können. Die Dissertation muss die Forschungsleistung des Promovenden durch eine aussagekräftige Einleitung und Zusammenfassung in ihren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen. Einzelheiten regeln die Richtlinien der Fakultät für Physik und Astronomie.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 20. März 2024

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin